

Magdeburg, den 15.08.2017
jl/pa -ck

Sitzung des HFA Nr. 52
Datum: 30.08.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff/Andrea Pankrath
TOP 10 **Mitteilungen**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

10.1. NKHR

a) Erörterung, der Anpassungsnotwendigkeit der Fortgeltung von Kreditermächtigungen (§108 Abs. 3 KVG LSA) an die Übertragbarkeit von Investitionen (§ 19 Abs. 2 KomHVO).

Aus unserem Mitgliederbereich wurde angeregt, § 108 Abs. 3 KVG LSA dahingehend anzupassen, dass die Kreditermächtigung so lange fortgelten kann, wie die Ermächtigung für die zu finanzierenden Investition gem. § 19 Abs. 2 KomHVO LSA übertragen werden kann. Zur Begründung wurde dargelegt, dass es, wenn sich der Abschluss von Investitionen verlängert und die Ermächtigung gem. § 19 Abs. 2 KomHVO übertragen wird, zu nichtvorhandenen Kreditermächtigungen und damit zu einer Finanzierungslücke kommen kann. Im Ergebnis führe dies bei nicht ausreichender Höhe eines Liquiditätskreditrahmens dazu, dass die Kommune die Investition nicht bezahlen könne.

§ 108 Abs. 3 KVG LSA sieht eine „zweijährige Kreditermächtigung“ vor. Diese Vorschrift dient der flexiblen Haushaltsführung und kann das wirtschaftliche Handeln der Kommunen unterstützen. Es ist richtig, dass im Falle der Übertragung einer Ermächtigung für Investitionen ggf. der Kreditbedarf für diese Auszahlungen nicht schon im nächsten Jahr, sondern möglicher Weise auch erst im übernächsten Jahr oder später besteht. Gleichwohl beurteilen wir eine weitergehende Ausdehnung der Übertragungsmöglichkeit für Kreditermächtigungen kritisch. Bei längerfristig fortgeltenden Kreditermächtigungen sehen wir die Gefahr, dass die tatsächlich im Haushaltsjahr aufgenommene Kreditsumme, den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag für das laufende Haushaltsjahr deutlich überschreiten könnte. Resultie-

rende Belastungen (Tilgung und Zinsen), die erst mit der Inanspruchnahme einer fortgeltenden Kreditermächtigung einhergehen, könnten bei einer längerfristig geltenden Fortdauer der Ermächtigung aus den Blick geraten.

Der Ausschuss wird um Erörterung gebeten.

b) Orientierung des § 40 Abs. 2 KomHVO am Einkommensteuerrecht

Aus unserem Mitgliederbereich wurde die Anfrage an die Landesgeschäftsstelle gerichtet, ob eine Orientierung des § 40 Abs. 2 KomHVO am Einkommensteuerrecht sinnvoll sei.

Mit der Überarbeitung der Gemeindehaushaltsverordnung im Jahr 2010 erfolgte tatsächlich eine Orientierung am Einkommensteuergesetz. Hier waren durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22.12.2009 (BGBl I 2009, 3950) die Regelungen zur Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) geändert worden. Danach hatte der Steuerpflichtige für Wirtschaftsgüter nunmehr das Wahlrecht, einen Sofortabzug bei selbstständig nutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern vorzunehmen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils 410 € nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 EStG). Soweit der Wert dieser Wirtschaftsgüter 150 € übersteigt waren sie in einem laufend zu führenden Verzeichnis zu erfassen. Alternativ zu der Sofortabschreibung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG wurde für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 € bis zu 1.000 € die Möglichkeit geschaffen, diese in einen jahresbezogenen Sammelposten einzustellen (§ 6 Abs. 2a Satz 1 EStG).

Im Zuge der Überarbeitung der GemHVO zur KomHVO stellte sich die Frage, ob diesbezüglich zukünftig weiterhin eine Orientierung am Einkommensteuerrecht erfolgen sollte. Nach Einschätzung des MI LSA waren einerseits die Kommunen mit den Wahlmöglichkeiten häufig überfordert. Andererseits wurde und wird das Einkommensteuerrecht doch recht häufig geändert. Eine Orientierung an diesem Recht würde also dazu führen, dass auch das kommunale Haushaltsrecht in diesem Bereich ständigen Anpassungen unterworfen wäre. Zudem verfolgt das Einkommensteuerrecht eine vom kommunalen Haushaltsrecht abweichende Zielstellung, die der Gewinnoptimierung. In Anbetracht dieser Erwägungen wurde damals die Entscheidung getroffen, in der KomHVO keine weitere unmittelbare Orientierung an den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu verfolgen. Ursprünglich war vorgesehen, die Regelung zur Bildung von Sammelposten aufzuheben und nur noch eine Wertgrenze fortzuführen. Dies traf auf Protest aus den Kommunen, die überwiegend von der Sammelpostenregelung Gebrauch gemacht hatten. Dem daraus resultierenden Wunsch, die Sammelpostenregelung beizubehalten, folgte die gegenwärtig in der KomHVO enthaltene Regelung des § 40 Abs. 2.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird um Aussprache gebeten, ob das Bedürfnis gesehen wird, die haushaltsrechtlichen Vorgaben in § 40 Abs. 2 KomHVO an die einkommensteuerrechtlichen Entwicklungen anzupassen.

c) Erforderlichkeit einer Aktivierungsrichtlinie

Es wird aus unserem Mitgliederbereich berichtet, dass der LRH in seinen überörtlichen Prüfungen festgestellt habe, dass es einer Aktivierungsrichtlinie/Dienstanweisung für die laufende Anlagenbuchhaltung bedürfe, die die Aktivierung in den Vermögensbereichen Gebäude, Infrastruktur, Grund und Boden, bewegliches Anlagevermögen im Einzelnen regelt. Lt. LRH müsse eine solche Dienstanweisung zudem die Grundlagen für die Festlegung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Planungs-, Bewirtschaftungs-, Bewertungs- und Jahresabschlussprozess beinhalten.

Die Schaffung von Dienstanweisungen ist gesetzlich nicht geregelt. Die Berechtigung des Hauptverwaltungsbeamten hierzu resultiert aus § 66 Abs. 1 KVG LSA. Es gibt nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle aber keine Verpflichtung, bestimmte Dienstanweisungen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund würden wir eine derartige Kritik des Landesrechnungshofes als Hinweis bewerten. Gleichwohl kann es gute Gründe geben, das Verwaltungshandeln in bestimmten Bereichen durch Dienstanweisungen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Das Haushaltsrecht ist geprägt durch verschiedenste Grundsätze, z. B. den der Bilanzkontinuität und Dokumentationserfordernisse. Vor diesem Hintergrund kann es durchaus sinnvoll sein, durch eine Dienstanweisung verlässliche Regelungen zu schaffen, die ggf. auch helfen, den Aufwand im Einzelfall zu minimieren.

Die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses werden um Aussprache gebeten, inwieweit derartige Richtlinien für erforderlich gehalten werden und ob ihn ihren Verwaltungen Aktivierungsrichtlinien geschaffen wurden bzw. beabsichtigt sind.

10.2. Antragsfristen Städtebauförderung

In der 51. Sitzung wurde auf das Problem im Zusammenhang mit der neuen Frist zur Beantragung von Städtebaufördermitteln bis zum 30.11 hingewiesen. Nach Nummer 9.2 der Städtebauförderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt müssen Gemeinden bis zum 30.11. für das jeweils darauffolgende Programmjahr Förderanträge stellen. Bisher konnten die erforderlichen Unterlagen bis zum 30.06. des Folgejahres nachgereicht werden. Nach den Erlassen des MLV vom 26.10.2016 und des LVwA vom 24.11.2016 muss dem Antrag nun jedoch die Haushaltssatzung und eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme beigelegt sein. Damit müssten faktisch die Haushaltssatzungen der antragstellenden Gemeinden schon bis zum 30.09. des Vorjahres der Kommunalaufsicht vorgelegt werden, weil sie Zeit zur Prüfung und Anfertigung einer Stellungnahme benötigt.

Der SGSA hat im Rahmen der Finanzstrukturkommission und in einem Fachgespräch mit dem Bauministerium betont, dass diese Frist und damit auch die Fristen unter Nummer 9.2 der Städtebauförderrichtlinie faktisch nicht eingehalten werden können. Gründe dafür sind u.a.:

- Die Erstellung der Haushaltssatzung ist abhängig von externen Einflussfaktoren, wie u.a. der Novembersteuerschätzung, der Vorlage von FAG-Orientierungsdaten seitens des Landes, von Fördermittelzusagen oder auch Festsetzungen der Kreisumlagesätze.
- Die Anhörungsrechte der Ortschaftsräte nach § 84 Abs. 2 KVG LSA können Haushaltsaufstellungsverfahren zum Teil langwierig gestalten.
- Nach wie vor bereitet die Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesen in vielen Kommunen Probleme.
- Die Suche nach Konsolidierungspotenzialen sowie deren politische Umsetzung, insbesondere in Konsolidierungsgemeinden, ist kein kurzfristig zu realisierender Prozess.

Wir haben daher das Land bzw. Bauministerium aufgefordert, ein verwaltungspraktikables Verfahren zur Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln für das Land Sachsen-Anhalt zu schaffen.

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.